

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

20.08.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 18

Inhalt:

1. Einladung zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Witten am 24.08.2015, 18 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstr. 25, 58452 Witten..... 2
2. Wahlbekanntmachung zu Bürgermeister- und Landratswahlen am 13.09.2015..... 3

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Einladung zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Witten am 24.08.2015, 18 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstr. 25, 58452 Witten

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte der Bürgermeisterin
2. Wickmann-Gelände; weiteres Verfahren
Sondersitzung des Rates gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW zur Rücknahme des Widerspruches gegen das Verwaltungsgerichtsurteil zur Veränderungssperre Wickmann in Verbindung mit dem B Plan 216
Dringlichkeitsantrag Wickmangelände - Sofortige Rücknahme des Widerspruches zum Urteil des Verw. Gerichtes Arnsberg
-Anträge der Fraktionen WBG und Piraten vom 06.07.2015 und 12.06.2015 .-
(Drucksachen)
Einzelhandelsvorhaben auf dem ehemaligen Wickmangelände
3. Vorbereitung Haushaltsplan 2016 - Jährliche Erstellung eines Konnexitätsberichts Witten
-Antrag der Fraktion Die Linke vom 01.08.2015-
(Drucksache)
4. Ordnungsverordnungsverordnung der Stadt Witten - Streichung der Diskriminierung von Bettlern
-Antrag der Fraktion Die Linke vom 01.08.2015-
(Drucksache)
5. Stickoxid-Hintergrundbelastung in Witten - Beteiligung der Stadt an immissionsschutzrechtlichen Verfahren
-Antrag der Fraktion Die Linke vom 01.08.2015-
(Drucksache)

Leidemann
Bürgermeisterin



Wahlbekanntmachung zu Bürgermeister- und Landratswahlen am 13.09.2015

1. Am Sonntag, **13.09.2015** finden in Nordrhein-Westfalen die

Bürgermeister- und Landratswahlen

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00** Uhr.

Das Gebiet der Stadt Witten ist in 54 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
Die Unterlagen über die Abgrenzung der Stimmbezirke können während der Dienststunden im
Verwaltungsgebäude Marktstraße 16, Sitzungszimmer I, eingesehen werden.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15.08.2015 bis zum 23.08.2015** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Räumen des Schiller-Gymnasiums, Breddestr. 8 zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Sie ist für eine eventuelle Stichwahl dem/der Wahlberechtigten wieder auszuhändigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes zwei Stimmzettel ausgehändigt. Einen weißen Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises und einen gelben Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Witten.

Jede/r Wähler/in hat für jeden Stimmzettel eine Stimme.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des/der Bewerbes/Bewerberin, die ihn/sie unterstützende Partei/en und deren Kurzbezeichnung/en bzw. bei Einzelbewerbern/innen den Hinweis hierauf und rechts von dieser Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.



5. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen (hier: Bürgermeister-/innenwahl und Landrats-/rätinnenwahl) haben, können an den Kommunalwahlen (hier: Bürgermeister-/innenwahl und Landrats-/rätinnenwahl) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des jeweils bezeichneten Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der aufgedruckten Adresse abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Witten, 19.08.2015
Die Bürgermeisterin
Leidemann